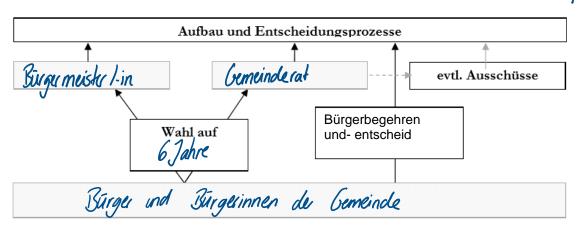


01\_Skript\_P uG 11 1....

PUG 11

# 1.6. Die Gemeinde – die kleinste politische Einheit in Bayen



Art. 28 (2) GG: Städte, Gemeinden, Bezirke und Landkreise (= Kommunen) genießen grundsätzlich ein Selbsverwaltungsrecht

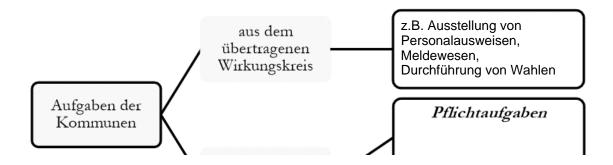
Jedes Bundesland erlässt eine Gemeindeordnung (GO), welche die Rechte und Pflichten der Kommunen regelt. Art. 29 GO: Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet. Der Gemeinderat ist demnach kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan ! Er stimmt über Beschlussvorlagen der einzelnen Gemeinderatsausschüsse ab.

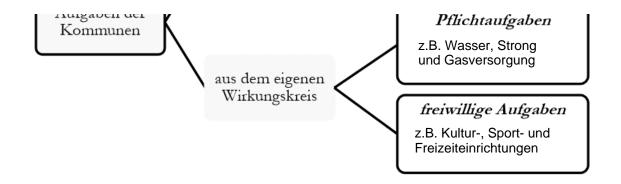
## Der Bürgermeister

- sitzt dem Gemeinderat vor
- · hat in ihm ein Stimmrecht
- bereitet die Sitzungen vor
- · beruft sie ein

- leitet sie
- und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung

Oppenheimer





23

#### **PUG 11**



Die kommunale Selbstverwaltung kann nur funktionieren, wenn die Gemeinde über eigene und ausreichende Finanzmittel verfügt. Diese Finanzmittel setzen sich aus verschiedenen Einnahmen zusammen und sind im sogenannten Gemeindehaushalt erfasst:

## Verwaltungshaushalt

(laufende jedes Jahr wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben)

- •Einnahmen z. B.
- Steuern (Grund- und Gewerbesteuer)
- Gebühren (z.B. Müll, Kanal)
- Zuweisungen von Bund und Land
- Ausgaben
- Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld)
- Personalkosten
- Sachaufwand (z.B.Schulen)

## Vermögenshaushalt

(einmalige Ausgaben, z. B. Bauten, Schuldendienst, Investitionen usw.)

- •Einnahmen z. B.
- Zweckgebundene Zuweisungen von Bund und Land
- Kreditaufnahme
- •Ausgaben z. B.
- Investitionen (z.B. Schul- oder Straßenbau)
- Schuldentilgung

Die Verabschiedung solider Gemeindehaushalte ist für viele Gemeinderäte äußerst schwierig geworden, weil Einnahmen und Ausgaben oft nicht oder nur unter Schwierigkeiten und mit Unannehmlichkeiten für die Bürger in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden können.

Die Bayerische Verfassung sieht seit dem 1. Januar 2004 in Art. 83 Abs. 3 das **Konnexitätsprinzip** vor. Es soll die Kommunen vor finanziellen Mehrbelastungen durch vom Staat übertragene Aufgaben schützen. Der Staat hat in solchen Fällen gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

den, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.	
	24